

TENNISCLUB WEIHERMATT
URDORF



STATUTEN

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Weihermatt Urdorf (TCW) besteht in der Weihermattstrasse 72, 8902 Urdorf, im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer ein Verein. Das Vereinshaus stellt den Sitz des Clubs dar.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissports.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der TCW ist dem Schweizerischen Tennisverband Swiss Tennis sowie dem Regionalverband Zürich Tennis angeschlossen. Die Statuten und Reglemente dieser übergeordneten Verbände sind für den TCW und dessen Mitglieder verbindlich. Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder zudem der Ethikcharta, dem Ethikstatut und dem Dopingstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedsarten

Der Club besteht aus Aktiv-, Jungaktiv-, Passiv-, Ehren-, Frei-, IC- und Jugendmitgliedern. Alle Aktiv-, Jungaktiv-, Passiv-, IC- und Jugendmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied des TCW mit Spielberechtigung auf der Anlage kann jedermann werden, der sich den Statuten und dem Spielreglement unterzieht. Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular dem Vorstand einzureichen, welcher ohne Angabe der Gründe entscheidet. Gegen diesen Entscheid ist ein Rekurs möglich, welcher durch den Aufnahmesuchenden oder durch ein stimmberechtigtes Mitglied innert 10 Tagen ab Bekanntgabe zu erfolgen hat. Die erfolgte Aufnahme wird mit dem neuen Mitglied schriftlich, unter Verweis auf die Statuten und des Spielreglements, mitgeteilt. Die Mitgliederzahl ist limitiert. Neue Aktivmitglieder können nur solange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine ungehinderte Ausübung des Tennissportes im üblichen Rahmen gestattet.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen oder Mitglieder, die sich um den Club besonders

verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 7 Freimitglieder

Freimitglieder können Mitglieder werden, die sich im Club in besonderer Weise verdient machen oder gemacht haben. Die Generalversammlung bestimmt die Freimitglieder. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Die Freimitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt.

Art. 8 Interclub-Mitglieder

Interclub-Mitglied (IC-Mitglied) kann werden, wer bereits in einem anderen Schweizer Tennisclub ein aktives Mitglied ist. Die IC-Mitgliedschaft berechtigt nur zur Teilnahme am Interclub sowie am Interclub-Training einer IC-Mannschaft des TCW. Davon abgesehen haben IC-Mitglieder keine Spielberechtigung auf der Anlage.

Art. 9 Jugendmitglieder

Schüler und Junioren bis zum 19. Altersjahr können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Diese werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Bambini bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 9. Altersjahr erreicht wird
- b) Schüler bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 15. Altersjahr erreicht wird
- c) Junioren bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 19. Altersjahr erreicht wird

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Spielberechtigung auf der Anlage bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Ein Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft ist nur per Ende des Rechnungsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Art. 11 Übertritt von Passiv- zu Aktivmitgliedschaft

Ein Übertritt von Passiv- zu Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, auch während der laufenden Saison, gegen Entrichtung des regulären Aktiv-Mitgliederbeitrages.

Art. 12 Zahlungsfrist Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich bis spätestens 28. Februar zu bezahlen. Erst nach Eingang des vollen Beitrages erhält das Mitglied die Spielberechtigung für die laufende Saison. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, welche dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen und notfalls der Generalversammlung den Ausschluss aus dem Club zu beantragen. Die weiteren Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Art. 13 Reduzierte Mitgliederbeiträge

Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen einen reduzierten Mitgliederbeitrag festzusetzen für:

- a) Mitglieder, die während der Saison eintreten
- b) Aktivmitglieder-Paaren, die im gleichen Haushalt zusammenleben
- c) Neumitglieder im ersten Mitgliedschaftsjahr
- d) IC-Mitglieder gemäss Art. 8

e) Jugendmitglieder gemäss Art. 9

f) Jungaktive bis Ende des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erreicht wird

g) Passivmitglieder gemäss Art. 10

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch hin eine Ermässigung des Mitgliederbeitrages bewilligen.

Art. 14 Unterjähriger Austritt

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und haben kein Recht, bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern. Mitglieder, die aus dem Tennisclub Weihermatt austreten möchten, haben dies bis spätestens Ende des jeweiligen Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Organe des Clubs

Art. 15 Organe

Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle und die Spielkommission. Die drei zuletzt genannten Organe werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für ein Jahr bzw. bis zu den nächsten Neuwahlen gewählt.

Die Generalversammlung

Art. 16 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres, spätestens jedoch am 15. April statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung, einschliesslich Nennung der Antragsfrist für Mitglieder, ist vom Vorstand mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstermin allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung

b) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren

c) Genehmigung des Budgets

d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

e) Genehmigung von Reglementen

f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Clubmitgliedern

h) Entscheide in Rekursfällen

i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

j) Fusion oder Auflösung des Clubs

Art. 18 Durchführung

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium geleitet. Die Traktandenliste einschliesslich der Vorstands- und Mitgliederanträge ist vom Präsidium mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Für die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches im Anschluss allen stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Art. 19 Mitgliederanträge

Anträge von Clubmitgliedern müssen spätestens 30 Tagen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 20 Abstimmungen

Jedes Aktiv-, Jungaktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. IC-Mitglieder und Jugendmitglieder gemäss Art. 8 und 9 haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für Wahlen ist der Modus jeweils an der betreffenden Generalversammlung festzulegen. Stimmvertretung ist unzulässig.

Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs (6) Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit des Vorstandes nicht zugleich in der Spielkommission sein darf. Der Vorstand strebt eine Geschlechterquote von mindestens 25 % an. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vereins geleitet («das Präsidium»).

Art. 22 Wahl und Amtszeit

Das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt und können wiedergewählt werden. Es wird, sofern praktisch umsetzbar, eine maximale Amtszeitdauer einzelner Vorstandsmitglieder von 16 Jahren angestrebt.

Art. 23 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und vertritt diesen nach aussen. Er konstituiert sich selbst, wobei die Bestellung eines Kassiers obligatorisch ist. Der Vorstand kann zudem für Spezialaufgaben Kommissionen oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen.

Art. 24 Unterschriftenregelung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Reine Kassa-Forderungsangelegenheiten innerhalb des Clubs unterzeichnet der Kassier allein.

Art. 25 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 26 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidiums oder zweier einfacher Vorstandsmitglieder statt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein vertrauliches Protokoll zu führen.

Art. 27 Abstimmungen

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 28 Präsidium

Das Präsidium leitet die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Es verfasst seinen Jahresbericht.

Art. 29 Kassier

Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget, die der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 30 Platzchef

Der Platzchef ist verantwortlich für den tadellosen Unterhalt der Tennisplätze und der übrigen Anlagen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes in Bezug auf Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen.

Art. 31 Aufwandsentschädigung

Für ihre Arbeit erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von 600 CHF pro Saison.

Die Kontrollstelle

Art. 32 Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei (2) Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt und können wiedergewählt werden. Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Kassiers auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zur Genehmigung.

Die Spielkommission

Art. 33 Aufgaben

Die Spielkommission besteht aus mindestens vier (4) Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt und können wiedergewählt werden. Die Spielkommission ist für die Einhaltung des Spielreglementes, für die Organisation der Wettkämpfe und des Trainings sowie für weitere, durch den Vorstand übertragene Aufgaben verantwortlich. Sie erstattet auf Ende des Rechnungsjahres einen Jahresbericht.

Mittel des Vereins

Art. 34 Einnahmen

Die Mittel des Clubs bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen

b) den Darlehen

c) Gönnerbeiträgen und anderen Einnahmen

Statutenrevision

Art. 35 Verfahren

Eine Statutenrevision kann stattfinden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag:

a) des Vorstandes

b) auf Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder

Diesbezügliche Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.

Haftung

Art. 36 Haftung

Für Schäden an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, haften die Verursacher persönlich. Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern oder Dritten direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

Auflösung und Fusion

Art. 37 Beschlussfassung

Die Auflösung und/oder Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite einberufen werden, bei der das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 38 Restvermögen

Das nach Auflösung des Clubs und nach Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten sowie nach Rückzahlung aller verzinslichen Darlehen noch verbleibende Clubvermögen ist dem Regionalverband Zürich Tennis zur Förderung des Tennissports zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen jene vom 6. März 2025 und treten am 5. März 2026 in Kraft.

Urdorf, 5. März 2026